

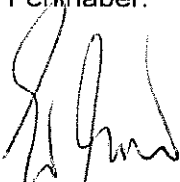
**Vorlage**  
an den Rat der Stadt Helmstedt  
über den Verwaltungsausschuss

**Bestimmung eines weiteren Stellvertreters für den Gemeindevahleiter**

Der amtierende Bürgermeister und sein Stellvertreter im Amt sind gem. § 9 (1) S. 1 und 2 NKWG Gemeindevahleiter und stellvertretender Gemeindevahleiter. Die Bestellung eines weiteren Stellvertreters bedarf gem. § 9 (1) S. 3 NKWG eines Ratsbeschlusses. Der so bestellte Stellvertreter nimmt die Aufgaben des Gemeindevahleiters nur im ausdrücklichen Verhinderungsfall der kraft Gesetzes fungierenden Gemeindevahleiter statt und soll die Handlungsfähigkeit der Wahlbehörde für unvorhergesehene Ausfälle gewährleisten. Es wird vorgeschlagen, als weiteren Stellvertreter des Gemeindevahleiters den städt. Oberrat Frank Fehlhaber zu bestimmen.

**Beschlussvorschlag:**

Zum weiteren stellvertretenden Gemeindevahleiter gem. § 9 (1) S. 3 des Nds. Kommunalwahlgesetzes bestimmt der Rat der Stadt Helmstedt den städt. Oberrat Frank Fehlhaber.



(Eisermann)